

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 73, 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 2023 (RRB Nr. 2023/1059)

beschliesst:

I.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾ (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 (aufgehoben)

³⁾ *Aufgehoben.*

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Der kantonale Richtplan legt nach den Vorschriften des Bundesrechtes und gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung insbesondere die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen sowie Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt fest.

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 128 Abs. 3 (geändert)

³⁾ Der Fonds wird überdies namentlich gespeisen durch einen angemessenen Anteil der Kühlwasserabgabe des Kernkraftwerkes Gösgen.

§ 134 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Bauten und bauliche Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. Der Kantonsrat bestimmt die Ausnahmen.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [711.1.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 147 Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5

⁴ Die Gemeinden können durch Reglemente und Nutzungspläne aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen, die Parkplatzbewirtschaftung regeln, die Anwohnerprivilegierung auf öffentlichem Grund einführen und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen vorsehen. In gleicher Weise können sie, für den Neubau von Bauten, bei welchen mehr als 10 Abstellplätze für Personenwagen erstellt werden müssen, die Anzahl aussenliegender Abstellplätze begrenzen und das Verhältnis von aussenliegenden zu innenliegenden Abstellplätzen vorschreiben.

^{4bis} Beim Neubau verkehrsintensiver Anlagen sind mindestens 40% der zu erstellenden Abstellplätze für Personenwagen innenliegend anzuordnen.

⁵ Können oder dürfen die erforderlichen Abstellflächen nicht in geeigneter Lage erstellt werden, so hat der Grundeigentümer nach Vorschrift der Gemeinde

b) (*geändert*) oder nach § 43 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978¹⁾ für die Gemeinden des Kantons Solothurn eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche von der Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr zu verwenden ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [711.41](#).